



An alle Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter

Liebe Klassenelternvertreterinnen, liebe Klassenelternvertreter,

im Namen des Elternrates begrüßen wir Sie in Ihrem Amt. Auch wir freuen uns, dass Sie aktiv an der Gestaltung der Schule Ihrer / unserer Kinder mitwirken wollen.

Im Folgenden erhalten Sie einige Hinweise für Ihre zukünftige Arbeit:

Bitte informieren Sie nach Ihrer Wahl (und nach evtl. Änderungen) zunächst den Elternrat per E-Mail (info@ass-elterrat.de) über die Namen und **E-Mail-Adressen** der neuen 2 ElternvertreterInnen und 2 StellvertreterInnen unter Angabe der Klasse.

Eine Ihrer ersten Aufgaben als ElternvertreterIn (EV) sollte die Erstellung einer (vertraulichen) **Adressliste** sein. Hier sollten

- Vorname und Name des Kindes
- Adresse
- Telefonnummer
- Mobilnummern (evtl. beider Elternteile)
- E-Mail-Adressen (evtl. beider Elternteile)
- Evtl. Vornamen der Eltern und Geburtsdaten der Kinder
- Evtl. die Namen der (Fach-)LehrerInnen und ihre Erreichbarkeit genannt sein.

Zur Weitergabe von Informationen (Elternbriefe, Einladungen, Protokolle, etc.) des Elternrates, der Schulkonferenz und der Schulleitung müssen die ElternvertreterInnen einen **E-Mail-Verteiler** anlegen. Bitte sprechen Sie sich mit Ihren VertreterInnen ab, wer diese Informationen nach Erhalt verlässlich und zeitnah an alle Eltern Ihrer Klasse weiterleitet.

Darüber hinaus muss für Notfälle (schwere Krankheitsfälle, Läuse, Schulausfall, etc.) eine **Telefonkette** organisiert werden. Diese muss allen Eltern erklärt und im Schulsekretariat hinterlegt werden.

Elternabende finden (mindestens) einmal pro Halbjahr statt. Die Elternabende in der Schule sollten zusammen mit den KlassenlehrerInnen gestaltet werden. Pro Schuljahr findet außerdem zu Beginn des Schuljahres eine **Klassenkonferenz** statt und eine kombinierte Klassen-/Zeugniskonferenz im Januar, zu denen die KlassenlehrerInnen einladen. TeilnehmerInnen sind neben den KlassenlehrerInnen alle FachlehrerInnen, die StufenkoordinatorInnen, die

ElternvertreterInnen und ab Klasse 4 die KlassensprecherInnen. Themen sind in der Regel die Klassenentwicklung, Epochenverteilung (betrifft nur die Schule mit besonderer pädagogischer Prägung), klasseninterne Belange wie z.B. Klassenarbeiten, Klassenreisen, Umfang und Verteilung von Hausaufgaben, etc.

Sie sollten die Eltern aufrufen, sich bei **Problemen** zunächst an den / die KlassenlehrerIn oder ggfls. den / die FachlehrerIn oder ErzieherIn zu wenden. Kann in diesem Gespräch keine Lösung gefunden werden, kann das Gespräch mit den EV oder der Beratungslehrerin oder gegebenenfalls der Abteilungsleitung oder Schulleitung gesucht werden. **Bitte wenden Sie sich nicht ohne Rücksprache mit uns an die Schulbehörde.**

Alle Eltern der Schule sind zu den **Sitzungen des Elternrates** eingeladen. Die Termine sind auf der Schulhomepage und der Homepage des Elternrates eingestellt. Die beiden ElternvertreterInnen (oder die StellvertreterInnen) einer jeden Klasse haben in den Sitzungen je eine Stimme. Die erste Sitzung des Elternrates in einem jeden Schuljahr ist die **Vollversammlung**. Hier wird der neue Elternrat gewählt. Jede Klasse hat hierfür zwei Stimmen. Ihre Mitarbeit im Elternrat ist gefragt! Sie erhalten zu allen Sitzungen eine Einladung (bitte an alle Eltern weiterleiten!) und haben immer die Möglichkeit, Themenvorschläge für die Tagesordnung einzureichen. Bitte stimmen Sie sich ab, dass zumindest ein Vertreter jeder Klasse auf den Sitzungen anwesend ist. Auf diesen Sitzungen besteht die Möglichkeit des öffentlichen Austausches mit dem Elternrat und der Schulleitung. Außerdem werden Sie hier über alle aktuellen Themen des Schulalltages informiert.

Alle Eltern der Schule haben die Möglichkeit als Zuhörer an den **Schulkonferenzen** teilzunehmen. Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich. Die Termine sind auf der Schulhomepage eingestellt.

Wichtige **Internet-Seiten**:

- ✓ www.ass-elternrat.de
- ✓ www.albert-schweitzer-schule.hamburg.de
- ✓ www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Die wichtigsten Auszüge aus dem Hamburger Schulgesetz sind angelegt.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen und stehen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Der Elternrat der Albert-Schweitzer-Schule

info@ass-elternrat.de

www.ass-elternrat.de

Stand: 05/2022

Auszüge aus dem Hamburger Schulgesetz:

§ 69

Wahl der Klassenelternvertretung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70

Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

**§ 71
Elternabende**

(1) Auf Klassen- oder Schulstufenelternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

**§ 61
Klassenkonferenz**

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten, sollen teilnehmen,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

